

Leitlinien der Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 S. 1 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth v. 20. Mai 2022 (ABI. UBT 2022/045) hat die Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrats folgende Leitlinien zur Konkretisierung der PromO erlassen:

A. Promotionskommission

- (0) ¹Die Prodekan*in als Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Promotionskommission. ²Sehen die PromO oder diese Leitlinien die Mitwirkung der Promotionskommission vor, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags versagt wird; § 5 Abs. 4 S. 2 PromO bleibt unberührt.

B. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

I. Rechtswissenschaftliche Promotion

- (1) ¹Erfolgt die Zulassung der Bewerber*in auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 2 PromO, muss die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 beizufügende Betreuungsvereinbarung eine hinreichende Beschreibung über den zu untersuchenden Grenzbereich zwischen dem Fachgebiet der Doktorand*in und der Rechtswissenschaft sowie den interdisziplinären Zugang der Arbeit beinhalten. ²Die Betreuungsvereinbarung muss in diesem Fall von beiden prüfberechtigten Lehrpersonen der Fakultät, die die Zulassung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PromO befürworten, unterzeichnet werden. ³Sie muss zielgerichtete und konkrete Auflagen vorsehen, damit die Bewerber*in die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen erwirbt, die den Qualitätsmaßstäben einer rechtswissenschaftlichen Promotion genügen. ⁴Die Betreuungsvereinbarung ist von der Promotionskommission zu genehmigen; die Genehmigung zählt zu den nach § 4 Abs. 2 S. 1 PromO zu erbringenden Nachweisen.
- (2) ¹Hat die Bewerber*in kein juristisches Examen iSv § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 PromO, liegt aber ein Bachelorabschluss und ein (konsekutiven) Masterabschluss vor, sind diese Abschlüsse nur dann ein gleichwertiger rechtswissenschaftlicher Hochschulabschluss in Deutschland (§ 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 PromO), wenn Bachelor- und Masterabschluss zusammen mindestens 300 ECTS ergeben. ²Berufsbegleitende Master- oder LL.M.-Abschlüsse einer deutschen Universität sind nicht

gleichwertig; § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PromO bleibt unberührt. ³Der Hochschulabschluss ist auch nur dann gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 PromO mit der Bewertung „vollbefriedigend“ im Sinne der Bayerischen JAPO gleichwertig, wenn die Bewerber*in nachweisen kann, dass sie zu den besten 20 % der Absolvent*innen ihres Jahrgangs zählt.

- (3) ¹Hat die Bewerber*in noch kein juristisches Examen iSv § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 PromO, hat sie aber ein Studium der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität bis zur Mittelphase erfolgreich absolviert und kann zusätzlich einen ausländischen LL.M.-Abschluss nachweisen, ist sie nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PromO zur Promotion zuzulassen. ²Der Abschluss entspricht der Bewertung „vollbefriedigend“ im Sinne der Bayerischen JAPO, wenn die Bewerber*in nachweisen kann, dass sie zu den besten 20 % der Absolvent*innen ihres Jahrgangs zählt. ³Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 4 PromO eines oder beide Examina iSv § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 PromO vor und genügen diese nicht den inhaltlichen Mindestanforderungen des § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 lit. a) PromO, soll die Zulassung zur Promotion versagt werden.

(4) *(einstweilen frei)*

II. Wirtschaftswissenschaftliche Promotion

(5)-(9) *(einstweilen frei)*

C. Dissertation

- (10) ¹Die monographische und die kumulative Dissertation sind für die Wirtschaftswissenschaften grundsätzlich gleichwertige selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen (Art. 97 Abs. 1 S. 1 BayHIG). ²Im Fach Rechtswissenschaft ist die kumulative Dissertation nur nach Maßgabe der PromO möglich (§ 7 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 PromO).
- (11) ¹Bei der monografischen Dissertation wird bzw. werden die Forschungsfrage(n) in einem einheitlichen Text größeren Umfangs, der eigenständig als Buch verkehrsfähig ist (Buchformat), behandelt. ²Die Doktorand*in darf Themen, Forschungsthese(n) (auch die zentralen Thesen der Arbeit) oder einzelne Aspekte oder Abschnitte der monographischen Dissertation vor Einreichung der Arbeit veröffentlichen; die Veröffentlichung von Thesen und Zwischenergebnissen des Promotionsvorhabens wird ausdrücklich begrüßt. ³Sie muss diese Vorarbeiten und den Umfang ihrer Übernahme in der Dissertation hinreichend deutlich kenntlich machen und auch insoweit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten. ⁴Die vorgelegte Dissertation muss auch bei der Verwertung von Vorarbeiten eine relevante selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein und in ihrer Summe zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen (§ 7 Abs. 1 S. 1 PromO).
- (12) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche kumulative Dissertation ist eine Sammlung von einzelnen, entweder bereits veröffentlichten oder noch unveröffentlichten Arbeiten. ²Sie muss mit einer eigenständigen und substanziellen Einleitung und Zusammenfassung versehen werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO), aus

denen sichtbar werden muss, was die übergreifenden Forschungsfragen, die Methodik oder die Referenzgebiete sind, die zur gemeinsamen Behandlung verbunden worden sind.³Entscheidend für die Bewertung der Dissertation ist die wissenschaftliche Qualität dieser Zusammenstellung.

- (13) ¹Die rechtswissenschaftliche kumulative Dissertation erfüllt die in § 7 Abs. 2 S. 2 PromO abschließend aufgestellten Zusatzvoraussetzungen, wenn sich aus der Zusammenstellung von Einleitung, Einzelarbeiten und der Zusammenfassung ergibt, dass die Einzelbeiträge in einen größeren, übergreifenden und sie verbindenden wissenschaftlichen Zusammenhang eingeordnet sind, wenn in der Zusammenstellung die inhaltlichen, methodischen und thematischen Verbindungen zwischen den einzelnen Beiträgen sichtbar werden oder die Einzelbeiträge dort in der Zusammenstellung übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. ²Die Bewerber*in genügt den Begründungsanforderungen von § 5 Abs. 4 S. 1 lit. a) PromO, wenn sie eine Skizze des Promotionsvorhabens, die den Umfang von einer Seite nicht überschreitet, vorlegt, aus der sich beispielsweise im Hinblick auf das gewählte Thema, die dynamische Rechtsentwicklung, die Forschungsfragen oder die Methodik ein Vorteil der kumulativen gegenüber einer monografischen Dissertation ergibt. ³Die Erklärung der Betreuer*in nach § 5 Abs. 4 S. 2 lit. b) PromO soll für die Mitglieder der Promotionskommission hinreichend deutlich machen, dass und worin die Betreuer*in den Vorzug der kumulativen gegenüber der monografischen Dissertation sieht. ⁴Die Promotionskommission trägt bei ihrer Entscheidung den jeweiligen disziplin- und themenspezifischen Eigenheiten des Einzelfalls Rechnung.

(14) *(einstweilen frei)*

D. Betreuungsvereinbarung

- (15) ¹Die von den Beteiligten abzuschließende Betreuungsvereinbarung (§ 7 Abs. 2 S. 1 PromO) soll die kontinuierliche Betreuung und Beratung in den grundlegenden Fragen eines Promotionsverfahrens sicherstellen. ²Die Beteiligten müssen dafür das im Anhang I zu diesen Leitlinien abgedruckte Muster verwenden; sie sollen es den Besonderheiten des Einzelfalls anpassen.
- (16) ¹Die Beteiligten legen bei einer kumulativen Dissertation die formellen und/oder inhaltlichen Kriterien der einzureichenden Einzelarbeiten individuell fest (§ 7 Abs. 2 S. 2 PromO). ²Die Promotionskommission wird diese Festlegung lediglich bei der rechtswissenschaftlichen Promotion dahingehend prüfen, ob sie – insbesondere mit Blick auf die angestrebten Publikationsformen und -orte – die Qualität der rechtswissenschaftlichen Promotion wahren (§ 5 Abs. 4 S. 4 PromO). ³Sie trägt bei ihrer Entscheidung den jeweiligen disziplin- und themenspezifischen Eigenheiten des Einzelfalls Rechnung.
- (17) Bei interdisziplinären Themen sollen die Beteiligten eine Vereinbarung über die maßgeblichen Zitationsstandards treffen und diese in der Betreuungsvereinbarung festhalten.

(18)-(19) *(einstweilen frei)*

E. Qualitätssicherung, gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsdatenmanagement

- (20) ¹Die Promotionskommission kann sich jederzeit über den Stand eines Promotionsvorhabens bei den Beteiligten und der Dekan*in informieren. ²Diese haben der Promotionskommission die verlangte Auskunft zu erteilen.
- (21) ¹Die Qualitätssicherung ist in erster Linie Aufgabe der Betreuungsperson. ²Sie hat bereits bei der Auswahl der Doktorand*in darauf zu achten, dass diese in der Lage sein wird, eine eigenständige wissenschaftliche Leistung unter ihrer Förderung und Beratung vorzulegen. ³Ihre persönliche Verantwortung für die Förderung der angenommenen Promotion bleibt während des gesamten Verfahrens bestehen und ergänzt die eigenverantwortliche Umsetzung des Promotionsvorhabens durch die Doktorand*in.
- (22) ¹Für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gilt die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28. Juli 2022. ²In Umsetzung von § 3 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung werden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der Betreuungsvereinbarung zusätzlich verbindlich gemacht. ³Es ist die Pflicht und originäre Verantwortung der Doktorand*in, sich mit diesen Standards vertraut zu machen und sie einzuhalten. ⁴Die Betreuer*in weist die Doktorand*in auf die Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis hin; sie steht während des gesamten Promotionsvorhabens als Ansprechperson bei Zweifelsfragen zur Verfügung, im übrigen gilt der Vertrauensgrundsatz (§ 3 Abs. 2 S. 5 der Satzung). ⁵Die Betreuerin weist die Doktorand*in auch auf die Grundsätze des Forschungsdatenmanagements an der Universität Bayreuth hin. ⁶Es ist die Pflicht der Doktorand*in, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten.
- (23) ¹Die identische Übernahme fremder Texte oder deren leicht veränderte Paraphrase ist hinreichend deutlich kenntlich zu machen. ²Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn im unmittelbaren Zusammenhang zu einem zitierten bzw. paraphrasierten Text auf dessen Herkunft hingewiesen wird. ³Beispielsweise muss am Ende eines zitierten bzw. paraphrasierten Satzes oder im Falle eines mehrere Zeilen umfassenden Absatzes zu dessen Beginn und/oder an dessen Ende die Übernahme und ihr Umfang deutlich gemacht werden. ⁴Je umfangreicher die übernommene Passage ist, desto häufiger muss auf die fremde Herkunft hingewiesen werden. ⁵In diesem Fall genügt daher nicht mehr der Hinweis am Anfang oder Ende eines Absatzes, sondern es bedarf weiterer Nachweise innerhalb des Textabschnitts. ⁶Als übernommen zu kennzeichnen sind auch (nahezu) wortwörtlich übernommene Texte, die Allgemeinwissen wiedergeben, sofern die konkrete Textgestalt von einem anderen Text wörtlich übernommen wurde. ⁷Als Daumenregel gilt: Lieber einmal zu viel auf eine Autor*in hinweisen als einmal zu wenig.
- (24) ¹Vorarbeiten Dritter, die sich als Plagiat herausgestellt haben, können von der Doktorand*in zu ihrem eigenen Schutz zitiert werden, wenn sie im Literaturverzeichnis und in der konkreten Belegstelle auf die Plagiatseigenschaft hinweist und die Quelle damit als unwissenschaftlich kennzeichnet. ²Besteht lediglich ein Verdacht, dass es sich um ein Plagiat handeln könnte, kann die Doktorand*in im Literaturverzeichnis darauf unter Angabe des letzten Überprüfungszeitpunkts hinweisen.

(25)-(29) (einstweilen frei)

F. Promotionsprüfungsverfahren

- (30) ¹Die Dekan*in soll die (Zweit-)Berichterstatter*in auf Vorschlag der Betreuer*in bestellen. ²Dieser Vorschlag ist von der Betreuer*in zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nach § 9 S. 1 PromO einzureichen. ³Fehlt er, kann die Dekan*in der Betreuer*in eine Frist von einer Woche setzen; geht bis dahin kein Vorschlag ein, hat die Dekan*in die Zweitberichterstatter*in autonom zu bestimmen. ⁴Schlägt die Erstbetreuer*in eine prüfungsberechtigte Person anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen nach § 11 Abs. 1 S. 3 PromO vor, muss sie kurz begründen, warum es (beispielsweise aufgrund des in der Arbeit gewählten fachlich-methodischen Zugangs oder der gewählten Themensetzung) der Qualitätskontrolle dient, wenn sie von einer fakultätsexternen Person begutachtet wird. ⁵Die Promotionskommission ist über die Bestellung der Berichterstatter*innen zu unterrichten.
- (31) ¹Die Berichterstatter*innen sollen ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten erstellen (§ 11 Abs. 2 S. 1 PromO). ²Die Dekan*in hat bei der Bestellung der Berichterstatter*innen auf diese Frist hinzuweisen. ³Kann die Berichterstatter*in diese Frist aus zwingenden Gründen nicht einhalten, hat sie das der Dekan*in anzuzeigen und soll eine Abgabefrist vorschlagen, die nicht länger als sechs Monate nach Einreichung der Arbeit liegt. ⁴Wird die Regelbegutachtungszeit in S. 1 um das Doppelte überschritten, hört die Dekan*in die Berichterstatter*in an und fordert sie auf, das Gutachten innerhalb einer Frist von vier bis acht Wochen vorzulegen. ⁵Für die Zweitberichterstatter*in beginnen die Fristen im Regelfall mit Einreichung des Erstgutachtens zu laufen. ⁶Wird die gesetzte Nachfrist von S. 3 um das Doppelte überschritten, soll die Dekan*in die Bestellung zur Berichterstatter*in widerrufen und eine neue Berichterstatter*in bestellen; diese hat das Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen. ⁷Die Dekan*in hat über diese Entscheidung die Promotionskommission zu informieren.
- (32) ¹Zeigt sich eine strukturelle Überlastung einer Betreuer*in, insbesondere weil mehrere Promotionsverfahren die in Leitlinie (30) S. 3 genannte Frist nicht einhalten, soll die Dekan*in von § 11 Abs. 1 S. 2 PromO Gebrauch machen und eine andere prüfungsberechtigte Person zur Erstberichterstatter*in bestellen. ²Davor sind die Betreuer*in und die Doktorand*in zu hören. ³Die Die Betreuer*in gehört dem dem Prüfungsausschuss für das Kolloquium weiterhin an (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PromO). ⁴Die Dekan*in hat über diese Entscheidung die Promotionskommission zu informieren.
- (33) ¹Grundlage für die Bewertung ist ausschließlich die eingereichte Dissertation. ²Dabei haben Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität (§ 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards). ³Bei der kumulativen Dissertation bewerten die Berichterstatter*innen eigenständig und autonom die Qualität von Einleitung, Einzelbeiträgen und Zusammenfassung. ⁴Sie müssen sich eine eigenständige Meinung bilden und können nicht primär auf das Ranking der Journals abstellen, bei denen die Einzelbeiträge eingereicht wurden oder erschienen sind. ⁵Die Bewertung von Publikationen nach Art der Veröffentlichung oder nach quantitativen Faktoren kann

die inhaltliche Bewertung ergänzen, darf sie aber nicht ersetzen (§ 6 Abs. 2 S. 3 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Standards).

(34) ¹§§ 11 Abs. 2, ¹⁵ Abs. 5 und 16 Abs. 2 PromO sehen fünf Notenabstufungen vor. ²Diese bedeuten im Einzelnen:

<i>summa cum laude</i>	höchste Note; entspricht dem Begriff „ausgezeichnet“. Sie ist außergewöhnlich guten Leistungen vorbehalten, die ein besonders hohes Maß an zielführender Forschung und kreativer Eigenleistung zeigen.
<i>magna cum laude</i>	wird bei einer sehr guten Leistung vergeben; in der Sache liegt eine besonders anzuerkennende wissenschaftliche Leistung vor.
<i>cum laude</i>	drückt aus, dass die wissenschaftliche Leistung bereits überdurchschnittlich ist und sich <i>deutlich</i> von den Mindestanforderungen an eine Promotion abhebt.
<i>satis bene</i>	beschreibt eine befriedigende Leistung. Die Arbeit hat zwar keine durchgreifenden Mängel, aber zugleich ist die wissenschaftlich-kreative Eigenleistung auch nicht besonders hervorstechend.
<i>rite</i>	wird dann vergeben, wenn die Dissertation erhebliche Mängel aufweist, die aber noch nicht so gravierend sind, dass die absoluten Mindestanforderungen unterschritten sind.

(35) ¹Die digitale Auslegung (§ 12 Abs. 1 PromO) soll über eine vom Dekan festzulegende Plattform erfolgen. ²Dafür richtet die Dekan*in entsprechende Zugangskennungen für alle prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät (§ 2 Abs. 1 PromO) ein. ³Sie hat sicherzustellen, dass die Dateien nach Ende der Auslegungsfrist nicht mehr zugänglich sind. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder dürfen die Dateien nicht dauerhaft speichern; haben sie die Dateien heruntergeladen, sind sie verpflichtet, diese Kopien nach Ablauf der Auslegungsfrist zu löschen.

(36) ¹Über die Dauer des Kolloquiums bestimmt innerhalb der von § 15 Abs. 3 S. 1 PromO vorgesehen Frist die/der Vorsitzende. ²Die/der Vorsitzende informiert die Doktorand*in mit der Ladung nach § 15 Abs. 2 PromO über die Dauer des Kolloquiums insgesamt, über die Dauer des Kurzvortrags iSv § 15 Abs. 1 S. 1 PromO und über die Möglichkeit, technische Hilfsmittel (etwa eine Präsentation) einzusetzen. ³Unterbleiben diese Informationen, dauert das Kolloquium nicht länger als 60 und der Kurzvortrag nicht länger als 20 Minuten.

(37)-(39) (einstweilen frei)

G. Publikation

- (40) ¹Die Pflichtexemplare nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Spiegelstrich 1 PromO müssen gebunden abgegeben werden. ²Im Fall der ausschließlich elektronisch unter Open Access-Bedingungen dauerhaft öffentlich zugänglich gemachten Dissertation (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Spiegelstrich 2 PromO) muss die Doktorand*in eine Erklärung des Verlags in Textform vorlegen, aus der sich diese Voraussetzungen zweifelsfrei ergeben.
- (41) ¹Das Abwarten oder das Einholen einer vertraglichen Nutzungserlaubnis ist unzumutbar iSv § 18 Abs. 2 S. 3 PromO, wenn innerhalb von drei Wochen nach Anfrage bei der Rechteinhaberin keine positive Antwort eingegangen ist oder wenn aufgrund der Verlags- oder Veröffentlichungspraxis insbesondere im internationalen Publikationssektor zu erwarten ist, dass die Doktorand*in keine Erlaubnis bekommen wird. ²Die in diesem Fall notwendige ausführliche Zusammenfassung der Einzelbeiträge (*extended abstract*) muss zusammen mit der Einleitung und der Zusammenfassung ein analoges oder digitales Pflichtexemplar ergeben, das aus sich heraus einen vollständigen Eindruck von Thema, Thesen, Methode und Ergebnissen der Dissertation verschaffen kann (§ 18 Abs. 2 S. 4 PromO). ³Bei Vorlage der Bescheinigung der Erstbetreuer*in nach § 18 Abs. 2 S. 5 PromO wird auch widerleglich vermutet, dass eine Unzumutbarkeit nach S. 1 vorliegt.

H. Inkrafttreten und Aufhebung von Leitlinien

Diese Leitlinien treten am 1.11.2022 in Kraft. Die bisher verabschiedeten Leitlinien der Promotionskommission treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Unterschrift Vorsitzender der Promotionskommission



Unterschrift Dekan

Anhang: Muster der Betreuungsvereinbarung